



www.noe.gv.at

[Home](#) » [Gesellschaft & Soziales / Persönliche Ausweise & Dokumente](#) » [Reisepass](#) » [Minderjährige unter 18 Jahre](#)

## Reisepass für Minderjährige unter 18 Jahre

- [↕ Allgemeine Informationen](#)
- [↕ Voraussetzungen](#)
- [↕ Zuständige Stellen](#)
- [↕ Verfahrensablauf](#)
- [↕ Erforderliche Unterlagen](#)
- [↕ Kosten](#)
- [↕ Rechtsgrundlagen](#)

### Allgemeine Informationen

#### Persönliche Antragstellung – Identitätsfeststellung

Bei der Antragstellung muss das Kind (ab der Geburt, daher auch ein Baby) zur Identitätsfeststellung persönlich anwesend sein. Die Vertretungsbefugnis des Antragstellers muss nachgewiesen werden.

#### Pass mit Chip/Fingerabdrücke

Seit dem 15. Juni 2009 werden – auch für Kinder – ausschließlich Reisepässe mit Chip ausgestellt. Bei Kindern unter zwölf Jahren werden die Fingerabdrücke nicht erfasst.

**Kindermiteintragungen:** Besteht bereits eine noch bis zum 15. Juni 2012 gültige Kindermiteintragung und wird ein eigener Reisepass für das Kind beantragt, streicht die Passbehörde von Amts wegen das Kind aus dem Reisepass oder den Reisepässen, in denen es miteingetragen ist.

#### Gültigkeitsdauer von Reisepässen für Minderjährige unter 18 Jahren

- Für Kinder ab Geburt bis zwei Jahre: zwei Jahre
- Für Kinder von zwei bis zwölf Jahre: fünf Jahre
- Für Kinder ab zwölf Jahre: zehn Jahre

Wird ein Kinderpass mit Chip beantragt, werden auf dem Chip die personenbezogenen Daten und das Lichtbild gespeichert. Ab dem 12. Lebensjahr werden auch die Fingerabdrücke erfasst.

[^nach oben](#)

### Voraussetzungen

- Voraussetzung für die Ausstellung eines österreichischen Reisepasses ist die österreichische Staatsbürgerschaft.
- Bei Kindern und unmündigen Minderjährigen (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) muss den Antrag die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter (z.B. verheiratete leibliche Eltern, ledige Mutter, andere Personen, sofern vom Gericht übertragen) stellen.
- Der mündige Minderjährige (ab vollendetem 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) kann den Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses selbst stellen, sofern die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin nachgewiesen wird.

[^nach oben](#)

### Zuständige Stellen

die Passbehörde:

- die **Bezirkshauptmannschaft**
  - in Leoben und Schwechat die Gemeinde
- in Satutarstädten der **Magistrat**
  - in Wien die Magistratischen Bezirksämter

Der Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses kann im Inland - unabhängig vom Wohnsitz - bei jeder Passbehörde gestellt werden.

### **Antragstellung bei der Gemeinde**

Einige Gemeinden nehmen Reisepassanträge entgegen und leiten sie an die zuständige Passbehörde weiter. Näher Informationen finden sie bei der entsprechenden Gemeinde.

Bei Antragstellung über die Gemeinde muss mit einer längeren Wartezeit bis zur Zustellung des Reisepasses gerechnet werden.

**[^nach oben](#)**

### **Verfahrensablauf**

Ein Reisepass für Kinder und unmündige Minderjährige kann nur **von der Person beantragt** werden, die auch die **gesetzliche Vertretung** für das Kind hat.

### **Beispiele:**

- Für **eheliche Kinder** sind beide Elternteile vertretungsbefugt, solange die Ehe aufrecht ist.
- Für **uneheliche Kinder** ist grundsätzlich die Mutter vertretungsbefugt. Falls die Vertretungsbefugnis (im Falle einer gemeinsamen Obsorge) auch für den Vater gilt, muss er dies durch einen mit Rechtskraftbestätigung versehenen Obsorgebeschluss nachweisen.
- Für **Kinder aus einer geschiedenen Ehe** ist jene Person vertretungsbefugt, auf die die Obsorge übertragen wurde. Die Obsorgebefugnis muss nachgewiesen werden (siehe "Erforderliche Unterlagen").
- Für **Pflegekinder** sind in der Regel die Pflegeeltern vertretungsbefugt. Es muss die gerichtliche Genehmigung oder die Übertragung durch den Jugendwohlfahrtsträger (in Wien die MA 11-AJF) vorgewiesen werden.
- **Kinder minderjähriger Eltern** werden in der Regel vom Jugendamt vertreten.

Die **Unterschrift am Antragsformular** im Scanfeld (befindet sich rechts oben am Formular) wird vom Kind selbst oder von anderen Personen (Begleitperson bzw. Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Passbehörde) in Blockbuchstaben geleistet.

### **Zustellung des Reisepass:**

#### **Normale Zustellung:**

Die Passbehörde stellt den Reisepass nicht direkt aus, dieser wird innerhalb von ca. fünf Arbeitstagen mit einem **RSb-Brief** an die von Ihnen angegebene Adresse (z.B. Wohnung, Arbeitsstätte, Passbehörde) zugestellt.

#### **Expresspass:**

Auf Wunsch wird auch ein Expresspass ausgestellt, der sowohl in der Produktion als auch bei der Zustellung bevorzugt behandelt wird.

#### **Ein-Tages-Expresspass:**

Seit 15. März 2010 kann auch ein Ein-Tages-Expresspass beantragt werden, der Ihnen am nächsten Arbeitstag mit einem eigenen Botendienst zugestellt wird.

Weiterführende Information zum  **Ein-Tages-Expresspass** finden sich im entsprechenden Informationsblatt.

Bei Antragstellung über die Gemeinde müssen Sie mit einer längeren Wartezeit bis zur Zustellung des Reisepasses rechnen.

### **Verständigungsservice**

Sie können sich durch einen  **Verständigungsservice** zu einem bestimmten Datum per E-Mail an die Passerneuerung bzw. -änderung erinnern lassen.

**[^nach oben](#)**

## Erforderliche Unterlagen

- amtlicher Lichtbildausweis der Antragstellerin/des Antragstellers (in der Regel Mutter oder Vater)
- Geburtsurkunde des Kindes (kann verlangt werden)
- Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes
- ein Passbild vom Kind (Hochformat 35 x 45 mm) nicht älter als sechs Monate nach bestimmten [Passbildkriterien](#) (in Farbe)
- Nachweis der Vertretungsbefugnis:
  - Heiratsurkunde der Antragstellerin oder des Antragstellers oder
  - Sorgerechtsbeschluss mit Rechtskraftbestätigung oder
  - Nachweis über die pflegschaftsgerichtlich genehmigte Vereinbarung mit Rechtskraftbestätigung oder
  - Vergleich über die gemeinsame Sorge oder
  - Sorgerechtsentscheidung einer ausländischen Behörde oder
  - Pflegebewilligung des Jugendwohlfahrtsträgers zur Pflege und Erziehung des Pflegekindes
  - schriftliche Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils (nach einer Scheidung) oder bei unehelichen Minderjährigen der leiblichen Mutter
- eventuell Reisepass/Reisepässe der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters, wenn das Kind miteingetragen war

Im Einzelfall können von der Passbehörde **weitere Dokumente** verlangt werden - vor allem dann, wenn sie Zweifel an der Korrektheit der Daten hat (z.B. Schreibweisen).

[^nach oben](#)

## Kosten

- Bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes:
  - Normale Zustellung: gebührenfrei bei Erstausstellung  
wird z.B. wegen Namensänderung ein weiterer Reisepass ausgestellt, ist dieser kostenpflichtig
  - Expresszustellung: 45 Euro
  - Ein-Tages-Expresspass: 165 Euro
- Ab Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes:
  - Normale Zustellung: 30 Euro
  - Expresszustellung: 45 Euro
  - Ein-Tages-Expresspass: 165 Euro
- Ab Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes:
  - Normale Zustellung: 75,90 Euro
  - Expresszustellung: 100 Euro
  - Ein-Tages-Expresspass: 220 Euro

[^nach oben](#)

## Rechtsgrundlagen

- [Passgesetz \(PassG\)](#)
- [Passverordnung \(PassV\)](#)
- [Passgesetz-Durchführungsverordnung \(PassG-DV\)](#)

[^nach oben](#)

## WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Zuständig ist Ihre örtliche Bezirkshauptmannschaft. Klicken Sie [hier für eine Liste aller Bezirkshauptmannschaften](#).